

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr: 0408/2022/3.1	Status öffentlich	Datum 09.11.2022	Wahlperiode 2021 - 2026									
<u>Tagesordnungspunkt:</u> FNP-Anpassung zur Ermöglichung vom Kleinwindkraftanlagen im gesamten Stadtgebiet - Antrag Fraktion B90/Die Grünen												
<u>Beratungsfolge:</u> <table><tr><td>29.11.2022</td><td>Bau- und Sanierungsausschuss</td><td>öffentlich</td></tr><tr><td>08.12.2022</td><td>Verwaltungsausschuss</td><td>nicht öffentlich</td></tr><tr><td>12.12.2022</td><td>Rat der Stadt Norden</td><td>öffentlich</td></tr></table>				29.11.2022	Bau- und Sanierungsausschuss	öffentlich	08.12.2022	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	12.12.2022	Rat der Stadt Norden	öffentlich
29.11.2022	Bau- und Sanierungsausschuss	öffentlich										
08.12.2022	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich										
12.12.2022	Rat der Stadt Norden	öffentlich										
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Buischer, 3.1		<u>Organisationseinheit:</u> Stadtplanung und Bauaufsicht										

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐	Betrag: _____ €
	Nein ☒	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung	Ja ☐	Haushaltsstelle: _____
	Nein ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	
Folgekosten	Ja ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja ☐	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja ☐	_____
	Nein ☒	(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken, weil ☐
 2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen, weil ☐
 3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt, weil ☐
 4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt, weil ☐
 5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte, weil ☐
 6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum, weil ☐
 7. Wir unterstützen die Flüchtlingshilfe, weil ☐
 8. Wir fördern den Klimaschutz, weil erneuerbare Energien gefördert werden. ☒
 9. Wir fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen der Stadt Norden, weil ☐
- (Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)
- Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)
Prüfung der Handlungserfordernisse und -ansätze zur Optimierung der erneuerbaren Energien im Gebiet der Stadt Norden.
- Andere Ziele: ☐

Sach- und Rechtslage:

Die Ratsfraktion Bündnis 90 – Die Grünen hat mit Datum 28.10.2022 einen Antrag gestellt, die mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Norden vorgegebene Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen für Stadtbereiche außerhalb der entsprechenden Sondergebiete dahingehend zu lockern, dass es auch in diesen Stadtbereichen möglich wird, dass Kleinwindkraftanlagen als Langsamläufer mit einem Rotordurchmesser von maximal 2,0 m und einer Nabenhöhe von maximal 10 Meter Oberkante Gelände auf Eigentümergrundstücken errichtet werden.

Dem Antrag liegt die Annahme zugrunde, nach welcher Windenergieanlagen außerhalb der durch die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden ausgewiesenen Konzentrationszone unabhängig von ihrer Größe unzulässig sind.

Diese Ausschlusswirkung betrifft jedoch lediglich den Außenbereich. Hier sind außer in der dargestellten Konzentrationszone und als dienende Nebenanlage zu einem landwirtschaftlichen Betrieb Windkraftanlagen jeglicher Größe unzulässig.

Im Geltungsbereich städtischer Bebauungspläne und im unbeplanten Innenbereich gilt diese Ausschlusswirkung nicht. Hier können - auch in reinen oder allgemeinen Wohngebieten - Windenergieanlagen, wenn sie nicht durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen sind, als untergeordnete Nebenanlage i.S.v. § 14 BauNVO zulässig sein, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Eine dem Nutzungszweck dienende Anlage setzt voraus, dass der erzeugte Strom ausschließlich oder überwiegend zur Versorgung des Grundstücks verwendet wird.

Die mit dem Antrag avisierte Schaffung einer planungsrechtlichen Zulässigkeit von Kleinwindkraftanlagen im beplanten Stadtgebiet ist daher grundsätzlich bereits aufgrund der derzeitigen Rechtslage gegeben.

Zur weiteren Einschätzung noch folgende Informationen:

Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten sind seit dem 01.01.2022 bei Unterschreitung bestimmter Höhenbestimmungen (auf baulichen Anlagen bis 2 m Gesamthöhe der Windenergieanlage gemessen ab dem Schnittpunkt der Windenergieanlage mit der Außenfläche der baulichen Anlage und im Übrigen bis zu 15 m Gesamthöhe der Windenergieanlage gemessen ab der Geländeoberfläche) genehmigungsfrei, im Gewerbegebiet Leegemoor z.B. aber durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

In den übrigen Gebieten bedürfen Kleinwindkraftanlagen einer Baugenehmigung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind insbesondere Aspekte wie Grenzabstände und der Ausschluss unzumutbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft z.B. durch Geräuschimmissionen, Schattenwurf und ggfs. auch Eisabwurf zu prüfen. Bei der Beurteilung der Immissionssituation ist die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Aurich zu beteiligen, die nach Rücksprache Lärm- und Schattenwurfprognosen fordert. Man geht davon aus, dass auch bei objektiver Einhaltung der vorgeschriebenen Immissionswerte das subjektive Empfinden einer Beeinträchtigung zu vermehrten Nachbarbeschwerden führen wird. Neben den Kosten für Antragstellung und den hierzu erforderlichen kostenträchtigen Gutachten ist mit im Verhältnis hoher Anschaffungs- und Wartungskosten zu rechnen. In Anbetracht einer zudem eher geringen Energieausbeute, scheint die Empfehlung auf Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zurückzugreifen ratsam.

Betrachtungen zur planerischen Berücksichtigung von Kleinwindenergieanlagen sollten im Rahmen der unter Top 15 beratenen Überprüfung der Konzentrationszonenausweisung mit Hintergrund der Ausweitung der Möglichkeiten von Erneuerbaren Energien in der Stadt Norden Berücksichtigung finden.

